



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8

München, 30. Juni 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
31.05.2016	1140-S Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften (VwVWBek)	1555
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
20.04.2016	2012.1-I Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen)	1556
23.05.2016	913-I Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015, RAP Stra 15	1558
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
10.06.2016	2231-A Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlings- kindern in Kindertageseinrichtungen	1560
18.05.2016	265-A Richtlinie für die Förderung von hauptamtlichen Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl (Ehrenamtskoordinatorenrichtlinie – EhrKoordR)	1562

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

30.05.2016	Änderung der Erreichbarkeit des Honorarkonsulates der Republik Singapur in München	1564
30.05.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr.-Ing. Jan Traenckner	1564
06.06.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bumhym Bek	1564
15.06.2016	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in München	1564
16.06.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nadeem Ahmed	1564

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

06.06.2016	3121.0-J Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung	1565
06.06.2016	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017)	1566

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen	1568
Literaturhinweise	1568

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1140-S

Weitergeltung von Verwaltungsvorschriften (VwVWBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 31. Mai 2016, Az. B II 4 – 1256 – 2

- ¹Alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 erlassenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien treten außer Kraft, sofern sie nicht als fortgeltender Inhalt in der Datenbank BAYERN.RECHT eingestellt sind.

²Das Verzeichnis der gemäß Satz 1 eingestellten und ab 1. Januar 2016 fortgeltenden veröffentlichten Verwaltungsvorschriften kann auf der Verkündungsplattform der Staatsregierung <https://www.verkuendung-bayern.de/service> abgerufen werden.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2012.1-I**Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei
(WE-Meldungen)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 20. April 2016, Az. IC5-2911.5-0

1. Allgemeines

¹Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist durch die Polizei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über alle „wichtigen Ereignisse“ sofort zu unterrichten. ²Zweck der Unterrichtung ist es, dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Sicherheitsbehörde, Oberste Dienstbehörde und Führungsstelle der Polizei (Art. 6 LStVG, Art. 1 POG) einen aktuellen Informationsstand über besondere Sicherheitsstörungen zu verschaffen und es in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls frühzeitig zu reagieren.

2. Begriffsbestimmung

2.1 ¹„Wichtige Ereignisse“ sind Straftaten oder andere Vorkommnisse, die entweder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besonders stark berühren oder bei denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen werden. ²Dazu gehören insbesondere die folgenden Ereignisse:

2.1.1 Straftaten von großer Bedeutsamkeit

¹Die große Bedeutsamkeit kann bestehen

- in der Schwere der Tat,
- in der Motivation des Täters,
- im Vorgehen des Täters,
- in der Person des Täters,
- in der Tatausführung,
- in neuartigen Begehungsformen der Kriminalität,
- in der Person des Opfers,
- in dem angegriffenen Objekt oder
- in dem erlangten Besitz oder dem erreichten Ziel.

²Die vorstehenden Merkmale stellen lediglich eine Orientierungshilfe dar. ³Ihre Aufzählung ist nicht erschöpfend. ⁴Bei entsprechenden Straftaten ist stets unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung der Nr. 2.1 zu prüfen, ob eine Meldepflicht im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist.

2.1.2 Größere Schadensereignisse, Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen

Hierzu gehören vor allem

- Unfälle, bei denen durch auslaufendes Öl eine Wasser- oder Umweltgefährdung entstanden oder zu besorgen ist, vor allem im Bereich von Mineralölföhrleitungen, Raffinerien, Öltanklagern und petrochemischen Anlagen,
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, durch die die öffentliche Trinkwasserversorgung gefährdet werden kann,
- Betriebs- und Transportunfälle mit der Gefahr erhöhter Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, vor allem in kerntechnischen Anlagen und alle sonstigen Störfälle in kerntechnischen

Anlagen, die von öffentlichem Interesse sein können,

- Unfälle in Chemiebetrieben oder Betrieben mit vergleichbarem Gefahrenpotential sowie Transportunfälle, bei denen durch die Freisetzung gefährlicher Stoffe eine Gefahr für die Allgemeinheit entstehen kann,
- sonstige Unfälle, vor allem Explosionen, Brände und Gasunfälle mit mehreren Toten oder Schwerverletzten oder hohem Sachschaden,
- Waldbrände, bei denen eine größere Ausdehnung oder hoher Sachschaden bereits eingetreten oder zu befürchten ist,
- überörtliche Hochwasser und drohende Hochwasserkatastrophen,
- weiträumige Unwetter oder extreme Wetterverhältnisse, die wegen der Vielzahl und/oder des Ausmaßes der Schäden katastrophenähnliche Zustände zur Folge haben,
- Lawinen- oder Murenabgänge im Bereich öffentlicher Straßen und Lawinen- oder Murenunfälle mit Toten oder Verletzten.

2.1.3 Verkehrsunfälle

- Straßenverkehrsunfälle und Unfälle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit zwei oder mehr Toten oder mehr als vier Schwerverletzten,
- Schulwegunfälle mit Getöteten,
- Straßenverkehrsunfälle mit bevorrechtigten Personen, bei denen eine oder mehrere Personen verletzt wurden.

2.1.4 Weitere Unfälle

- Unfälle von Schienen- und Wasserfahrzeugen mit zwei oder mehr Toten oder mehr als vier Schwerverletzten,
- Unfälle von Luftfahrzeugen (ausgenommen Sportflugzeuge, Segelflugzeuge und Hängegleiter ohne Tote).

2.1.5 Andere wichtige Ereignisse

- öffentliche Unruhen,
- schwere Sicherheitsstörungen an den in Bayern gelegenen Grenzabschnitten der Bundesrepublik Deutschland und im Grenzbereich zu anderen Bundesländern,
- Grenz- und Landesalarmfahndungen,
- Auftreten von Seuchen, Infektionskrankheiten oder das Freisetzen gefährlicher Keime, die relevante Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung oder erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen erwarten lassen,
- Massenansturm von Verletzten,
- polizeilicher Schusswaffengebrauch (auch die Abgabe eines Warnschusses), wenn er gegen eine Person oder gegen ein fahrendes Fahrzeug gerichtet war,
- Vorkommnisse, an denen „Personen des öffentlichen Lebens“ beteiligt waren (Verkehrsunfälle nur, wenn die „Person des öffentlichen Lebens“ als Verursacher oder Geschädigter unmittelbar beteiligt oder betroffen ist und eine Straftat im

Raum steht oder eine oder mehrere Personen verletzt wurden). Grundsätzlich ist von einer „Person des öffentlichen Lebens“ auszugehen, wenn sie insbesondere aufgrund des Amtes, der Funktion oder des Bekanntheitsgrads in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Eine Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ist stets erforderlich.

3. Inhalt

Die Meldung soll

- Ort und Zeit des Ereignisses,
- eine kurze Schilderung des wesentlichen Sachverhalts,
- Ursache und Ausmaß des Ereignisses,
- sofern erforderlich: die (Kurz)Personalien der Verursacher und Geschädigten (siehe Nr. 5),
- Angaben über eingeleitete Maßnahmen (außer Routinemaßnahmen),
- Angaben über ggf. bereits erfolgte Verständigungen zuständiger Sicherheits- und Verwaltungsbehörden und
- einen Hinweis enthalten, ob der Sachverhalt pressefrei ist oder ob keine oder welche Beschränkung hinsichtlich der Presseverwertbarkeit gegeben ist.

4. Meldeweg

- 4.1 ¹Die zuständige Polizeidienststelle (im Regelfall das Polizeipräsidium/Einsatzzentrale, das Landeskriminalamt in Fällen seiner originären Zuständigkeit für die polizeiliche Strafverfolgung) unterrichtet ehestmöglich mit elektronischer Post (EPOST) das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Lagezentrum Bayern). ²Wesentliche Ergänzungen sind durch die sachbearbeitende Dienststelle über das Polizeipräsidium/Einsatzzentrale so bald wie möglich nachzuberichten. ³Dies gilt auch dann, wenn hinsichtlich der Presseverwertbarkeit eine erhebliche Änderung eingetreten ist.
- 4.2 ¹Die WE-Meldungen sind in allen Fällen an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und soweit zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich an das Landeskriminalamt zu richten. ²Ebenso können mit der WE-Meldung, wenn dadurch keine wesentlichen Verzögerungen verbunden sind, Fahndungs- und Auskunftersuchen an das Landeskriminalamt gerichtet oder Sachverständige angefordert werden.
- 4.3 ¹Fälle von außergewöhnlicher Bedeutung sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Lagezentrum Bayern) sofort fernmündlich zu berichten. ²Die WE-Meldung wird dadurch nicht entbehrlich.
- 4.4 ¹Ferner sind gleichzeitig, wenn deren Belange berührt sind, weitere Adressaten unverzüglich zu unterrichten (siehe Nr. 5):
- die Sicherheitsbehörden bzw. Katastrophenschutzbehörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden),

- sonst fachlich zuständige Behörden auf Regierungsbezirks- oder Landkreisebene und
- die zuständige Staatsanwaltschaft bei Straftaten gemäß der Bekanntmachung vom 5. September 1978 (MABl. S. 699).

²Die weiteren Adressaten, wie z. B. Sicherheitsbehörden oder Staatsanwaltschaften, sind nur einzelfallbezogen und nur nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit zu informieren. ³Dies setzt voraus, dass der Aufgabenbereich der jeweiligen Behörde eröffnet ist und diese Behörde eigene Maßnahmen zu prüfen oder zu treffen hat.

- 4.5 Die Landesämter für Umwelt und für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden, soweit erforderlich, vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Lagezentrum Bayern) verständigt.

5. Datenschutz

¹Zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Belange, insbesondere der Geschädigten, ist zu prüfen, ob die Angabe der (Kurz)Personalien zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Empfängerkreises tatsächlich erforderlich ist. ²Andernfalls dürfte auch eine Anonymisierung mit bloßer Benennung von Alter, Staatsangehörigkeit und Beruf ausreichend sein. ³Im Einzelfall kann es notwendig sein, bei der Steuerung an andere Stellen (siehe Nr. 4.4) separate WE-Meldungen mit angepasster, das heißt reduzierter Informationstiefe abzusetzen. ⁴In diesen Fällen sind die jeweiligen Empfänger der unterschiedlichen WE-Meldungen inhaltlich darauf hinzuweisen, dass durch den Absender eine gesonderte Verständigung erfolgte.

6. Sonstige Hinweise

- 6.1 Die Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt erteilen für ihren jeweiligen Bereich an Presse, Rundfunk und Fernsehen Auskünfte, soweit der Inhalt der WE-Meldung pressefrei ist, wenn nicht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sich im Einzelfall die Auskunftserteilung vorbehält.
- 6.2 ¹Alle sonstigen Vorschriften über Berichterstattungen und Meldedienste gelten uneingeschränkt fort. ²Mit der WE-Meldung können gleichzeitig andere Meldeverpflichtungen gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder dem Landeskriminalamt erfüllt werden. ³Diese ist jeweils zum Ausdruck zu bringen (z. B. „gilt auch als Waffen-/ Sprengstoffsofortmeldung“).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Die Bekanntmachung über Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) vom 4. Dezember 1985 (MABl. 1986 S. 38), die durch Bekanntmachung vom 28. März 1989 (AllMBl. S. 384) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

**Richtlinien für die Anerkennung
von Prüfstellen für Baustoffe
und Baustoffgemische im Straßenbau,
Ausgabe 2015,
RAP Stra 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 23. Mai 2016, Az. IID9-43438-004/04

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15) vor.
- 1.2 ¹Mit Einführung der RAP Stra 15 wird das bisherige Fachgebiet B „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel“ in die Fachgebiete BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ und BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ aufgeteilt. ²Im Fachgebiet F ist nun die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) aufgenommen worden. ³Das neue Fachgebiet E „Fahrbahndecken aus Beton, Betonstragschichten“ wird aus dem bisherigen Fachgebiet H ausgegliedert.
- 1.3 ¹Die RAP Stra 15 beinhaltet zudem eine Neuregelung zur personellen Besetzung des stellvertretenden Prüfstellenleiters. ²Die bisherige Regelung, wonach der stellvertretende Leiter für zwei anerkannte Prüfstellen tätig sein darf, entfällt ab dem 31. Dezember 2017.
- 1.4 ¹Neu geregelt ist die bundesweite Gültigkeit der Anerkennung nach RAP Stra 15. ²Für mit Beteiligung der BASt anerkannte Prüfstellen besteht somit die Möglichkeit, auf Basis einer erhaltenen Anerkennung auch in anderen Bundesländern tätig zu werden. ³Diese Prüfstellen müssen mit den jeweiligen länderspezifischen Regelungen vertraut sein, die ggf. zusätzlichen Prüfverfahren beherrschen und die Bewertung der Prüfergebnisse entsprechend möglicher landesspezifischer Anforderungen vornehmen können. ⁴Die anerkannten bayerischen Prüfstellen, die potentiell bundesweit tätig werden können, werden auf der Internetseite der BASt unter <http://www.bast.de/>

DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/pdf/RAPStra15-BY.pdf?__blob=publicationFile&v=3 veröffentlicht.

- 1.5 ¹Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung der Prüfungsarten ist zu beachten, dass unter die in den RAP Stra 15 genannten Eignungsprüfungen auch die in den ZTV Beton-StB 07 als Erstprüfungen bezeichneten Prüfungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln fallen. ²Eine Harmonisierung der Bezeichnungen der Prüfungsarten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des jeweiligen technischen Regelwerks.
- 1.6 Alle gültigen Prüfverfahrenslisten sowie die Anlagen 2, 3 und 6 der RAP Stra 15 stehen auf der Internetseite der BASt zum Download zur Verfügung.

2. Anwendung

- 2.1 ¹Die RAP Stra 15 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Damit dürfen die im Straßenbau in Bayern im Rahmen der produktbezogenen Güteüberwachung erforderlichen Fremdüberwachungsprüfungen sowie die im Rahmen der Einzelbaumaßnahmen der Bayerischen Straßenbauverwaltung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführenden bauvertragsbezogenen Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen nur von den dafür nach den RAP Stra 15 anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden.
- 2.2 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die RAP Stra 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Anerkennung

- 3.1 ¹Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird die Umstellung auf die neue Fachgebietssystematik auf Basis der bisherigen Anerkennungen vornehmen. ²Die Differenzierung des bisherigen Fachgebiets B führt dazu, dass vorhandene Anerkennungen im Fachgebiet B auf das neue Fachgebiet BB „Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ übertragen werden können. ³Die bisherigen Anerkennungen im Fachgebiet H werden analog zu dieser Vorgehensweise ebenfalls bereits bei der Ausstellung der neuen Anerkennungsbescheinigungen nach RAP Stra 15 übertragen. ⁴Die Anerkennung im Fachgebiet BE „Bitumenemulsionen, Fluxbitumen“ ist jedoch gesondert zu beantragen, sofern der anerkennenden Behörde bisher keine Prüftätigkeit der Prüfstelle an Bitumenemulsionen/Fluxbitumen bekannt ist und daher eine Übertragung nicht möglich ist. ⁵Dieses Vorgehen gilt ebenfalls für Anerkennungen für das Fachgebiet E. ⁶Für das Fachgebiet C „Fugenfüllstoffe“ bleibt die bisherige Anerkennung nach RAP Stra 10 gültig, es werden jedoch bis auf Weiteres keine neuen Anerkennungen in diesem Fachgebiet vorgenommen. ⁷Ebenfalls bleibt für Fugenfüllstoffe die bisherige Prüfverfahrensliste (Stand Januar 2006) gültig.

3.2 Für neue Anerkennungen einer Prüfstelle in einem oder mehreren Fachgebieten wird entsprechend Abschnitt 5 der RAP Stra 15 verfahren.

4. Auftragsvergabe für Kontrollprüfungen

Aufträge für Kontrollprüfungen an dafür anerkannte RAP-Stra-Prüfstellen können wie bisher außerhalb der förmlich geregelten Vergabeverfahren freihändig vergeben werden, sofern das Auftragsvolumen nicht den maßgeblichen Schwellenwert der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung überschreitet.

5. Außerkrafttreten

¹Die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10) sind nicht mehr anzuwenden. ²Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 9. November 2010 (AllMBl. S. 404) wird aufgehoben.

6. Bezugsmöglichkeit

Die RAP Stra 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2231-A

**Richtlinie zur Förderung
der Bildung, Erziehung und Betreuung
von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern
in Kindertageseinrichtungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 10. Juni 2016, Az. II4/6511-1/386/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingskinder haben nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem BayKiBiG Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. ²Asylbewerberkinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder solcher Eltern, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. ³Flüchtlingskinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder solcher Eltern, die nach internationalen Kriterien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, das heißt Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannten subsidiären Schutz. ⁴Durch die staatliche Zuwendung sollen die Maßnahmen zur Integration dieser Kinder unterstützt werden. ⁵Diese Maßnahmen umfassen insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, eine gleichmäßige Verteilung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und das Kennenlernen der abendländischen Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung und der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere

- Beratungen und Fortbildungen von pädagogischem Personal, das mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern betraut ist oder werden soll,
- Fahrdienste zu und von den einzelnen Kindertageseinrichtungen, soweit damit eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf mehrere Einrichtungen erreicht wird,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten,
- Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal,
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bis zu einer Höhe von fünf Euro pro Stunde,

- Projektarbeit oder Besuch von Kindertageseinrichtungen, um die Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zu unterstützen und
- Durchführung von Elternabenden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern.

²Gefördert wird auch die Weiterleitung der Zuwendungen zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Sie können diese Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. ³Für den Fall der Weiterleitung sind die kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zur Durchführung der Maßnahmen zuständig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Leistungen sind bestimmt für Maßnahmen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanziert werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 BayKiBiG stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem TV-L bis zur Höhe des jeweils zugewiesenen Gesamtbudgets. ²Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere die Koordination und Organisation der Verteilung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern sowie die fachliche Begleitung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. ³Honorarausgaben sind zuwendungsfähig bis maximal 50 Euro pro Stunde.

5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

¹Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. ²Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für

- den Transport zur oder von der Kindertageseinrichtung,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern in Kindertageseinrichtungen und
- externe Beratungsleistungen.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

¹Die maximale Höhe der Zuwendung berechnet sich anhand der Verteilung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der Asyldurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die Träger der öffentlichen

Jugendhilfe. ²Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Eigenanteil

¹Die Zuwendungsempfänger tragen mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen, die den gleichen Zweck verfolgen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr; im Jahr 2016 auf den Zeitraum ab Inkrafttreten bis 31. Dezember 2016.

7.2 Bewilligungsbehörde

¹Für die Förderung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. ²Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

7.3 Weiterleitungsmodalitäten

¹Führen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen aus, so hat dies unter Beachtung der Nr. 12 der

VV zu Art. 44 BayHO zu erfolgen. ²Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an kommunale Träger ist im Rahmen der Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO die Einhaltung des Besserstellungsverbots analog Nr. 1.3 der ANBest-P zu beachten. ³Dies gilt auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an freigemeinnützige oder sonstige Träger. ⁴Die Weiterleitung hat öffentlich-rechtlich zu erfolgen.

7.4 Antragstellung

¹Die Anträge für die Förderung im Jahr 2016 sind spätestens bis 31. August 2016 bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. ²Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu stellen. ³Den Anträgen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. ⁴Für die Förderung von Personalausgaben ist eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen.

7.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Die ANBest-K bzw. die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ³Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

265-A

**Richtlinie für die Förderung
von hauptamtlichen Koordinatorenstellen
für Ehrenamtliche im Bereich Asyl
(Ehrenamtskoordinatorenrichtlinie – EhrKoordR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 18. Mai 2016, Az. V5/6741-1/932

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) Zuwendungen für hauptamtliche Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl (im Folgenden Ehrenamtskoordinatoren genannt). ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helferinnen und Helfer im Bereich Asyl durch Auf- und Ausbau hauptamtlicher Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche. ²Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sollen mit diesen Ehrenamtskoordinatoren einen zentralen Ansprechpartner erhalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden hauptamtliche Ehrenamtskoordinatoren für Ehrenamtliche im Bereich Asyl.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. ²Bedient sich die Kommune Dritter, ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Maßgabe der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu regeln. ³Kooperationen mehrerer Kommunen sind möglich, solange gegenüber dem StMAS nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger auftritt (sog. interkommunale Zusammenschlüsse).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ausstattung und Qualifikation

¹Voraussetzung für die Förderung ist die Schaffung einer Koordinatorenstelle im Umfang von mindestens einer halben Vollzeitstelle. ²Die eingesetzte Person sollte über eigene Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen. ³Zudem sind praktische Erfahrungen im Tätigkeitsfeld der Freiwilligenkoordination sowie in der Betreuung von Asylsuchenden hilfreich.

4.2 Auswahl unter mehreren Anträgen

Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller gestellten Anträge ausreichen, er-

folgt eine Auswahl insbesondere anhand folgender Kriterien:

- regionaler Bedarf (Zahl der zu koordinierenden Ehrenamtlichen und Zahl der Asylsuchenden) und
- qualifiziertes Maßnahmenkonzept der Kommune, hier insbesondere auch Einbindung der regionalen Akteure und Strukturen, Darstellung der Kooperation und Vernetzung.

4.3 Aufgaben der hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatoren

¹Die hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatoren sollen zentraler Ansprechpartner unter anderem für Helfende, Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden sein. ²Die Ehrenamtskoordinatoren sollen bestehende Organisationen und Initiativen koordinieren und unterstützen sowie auf eine übergeordnete regionale Netzwerkarbeit und Ehrenamts-/Freiwilligenbegleitung und -betreuung abzielen. ³Dort, wo noch keine Ehrenamts-/Freiwilligen-Versorgungsstruktur aufgebaut wurde, besteht zunächst besonderer Bedarf an Freiwilligengewinnung und -bindung, aber auch an Koordination, gezielter Vernetzung und Betreuung. ⁴Die Öffentlichkeitsarbeit soll forciert werden. ⁵Zudem bedarf es einer Anerkennungskultur für Ehrenamtliche. ⁶Hinzu kommen die Schulung, Begleitung, Fortbildung und Supervision der Ehrenamtlichen. ⁷Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für das Engagement (Versicherung, Aufwandsentschädigung, rechtliche Fragen usw.) soll beraten und informiert werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung, die im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung ausgereicht wird.

5.2 Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 30 000 Euro, bei interkommunalen Zusammenschlüssen maximal 40 000 Euro.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach Nr. 5.3.1, Sachausgaben nach Nr. 5.3.2 sowie Gemeinerausgaben nach Nr. 5.3.3. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen eindeutig abgrenzbar, also dem Projekt zuordenbar und angemessen sein.

5.3.1 Personalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personalausgaben je nach Tätigkeit bis zur Entgeltgruppe 10 TV-L. ²Hierbei werden die Personalkostenpauschalen nach § 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides). ³Honorarkosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung des Projekts erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. ⁴Zuwendungsfähig sind Honorarkosten bis maximal 50 Euro pro Stunde.

5.3.2 Sachausgaben

¹Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. ²Hierunter fallen z. B. Ausstattungskosten der Koordinatorenstelle, Ausgaben für Schulung und Fortbildung sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit. ³Reisekosten sind auf Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. ⁴Die Reise muss einen begründeten Bezug zu dieser Richtlinie aufweisen. ⁵Mietausgaben für Räumlichkeiten und Nebenkosten (Heizung, Reinigung etc.) sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern eine Anmietung erforderlich ist. ⁶Nicht zuwendungsfähig sind Reparaturen (auch Schönheitsreparaturen und Modernisierungsarbeiten) und Instandhaltungskosten.

5.3.3 Gemeinausgaben

¹Für nicht direkt zuordenbare Ausgaben kann eine Pauschale in Höhe von 10 % der direkt zuordenbaren und angemessenen Ausgaben angesetzt werden. ²Bei einem Auszahlungsantrag kann diesbezüglich eine Ausnahme von der VV Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO sowie Nr. 1.4 ANBest-K gemacht werden.

5.4 Eigenmittelerfordernis

¹Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. ²Der Eigenanteil kann teilweise durch Drittmittel ersetzt werden. ³Für diesen Fall hat der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu erbringen. ⁴Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen vom Zuwendungsempfänger selbst oder durch Drittmittel erbracht werden und können nicht als Eigenanteil herangezogen werden.

5.5 Bagatellförderung

Eine Förderung wird in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 25 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

5.6 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Antragstellung und Bewilligung

6.1 Zuständigkeit

¹Das StMAS ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsver-

fahren. ²Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

6.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.3 Form der Antragstellung

¹Der Antrag ist in schriftlicher und elektronischer Form rechtzeitig vor Beginn des Projekts (in der Regel mindestens sechs Wochen) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Der Antrag auf Förderung hat unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars zu erfolgen und beinhaltet einen Kosten- und Finanzierungsplan.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss in schriftlicher und elektronischer Form bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

8. Monitoring

¹Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Sachbericht zu erstellen sowie Statistiken zu führen und diese binnen eines Monats in elektronischer Form dem StMAS (per E-Mail an Referat-V5@stmas.bayern.de) vorzulegen. ²Die Statistiken sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der vor Ort tätigen und neu gewonnenen Ehrenamtlichen (insb. ehemalige Asylbewerber),
- Anzahl der betreuten/beratenden/geschulten Ehrenamtlichen,
- Anzahl und Themen der durchgeführten Schulungen und Supervisionen,
- Anzahl der durchgeführten Netzwerkveranstaltungen (Runde Tische, Austauschtreffen etc.) und
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Internetauftritt, Presseberichte etc.).

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit des Honorarkonsulates der Republik Singapur in München

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 30. Mai 2016, Az. Prot 1090-301-5**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Singapur in München hat sich wie folgt geändert:

Maximilianstraße 32, 80539 München
Telefon: 089 588010380
Telefax: 089 588010381
E-Mail: honorarkonsul.singapur.muc@mfa.sg
Sprechzeiten: dienstags, 9 bis 12 Uhr, mittwochs und donnerstags, 12.30 bis 15.30 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr.-Ing. Jan Traenckner

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 30. Mai 2016, Az. Prot 1090-363-5**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sambia in München ernannten Herrn Dr.-Ing. Jan Traenckner am 24. Mai 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Residenzstraße 24, 80333 München
Telefon: 089 21543881
Telefax: 089 21543881
E-Mail: hc.zambia@traenckner.com
Sprechzeiten: montags bis mittwochs, 9 bis 13 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bumhym Bek

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 6. Juni 2016, Az. Prot 1090-279-16**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Bumhym Bek am 31. Mai 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Young Hoon Kim, am 24. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in München

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 15. Juni 2016, Az. Prot 1363-2-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in München hat sich wie folgt geändert:

c/o Waigel Rechtsanwälte
Nymphenburgerstraße 4, 80335 München
Telefon: 089 74004570

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nadeem Ahmed

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 16. Juni 2016, Az. Prot 1090-218-11**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nadeem Ahmed am 13. Juni 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Imtiaz Ahmad Kazi, am 12. Oktober 2012 erteilte und am 12. Dezember 2013 erweiterte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

3121.0-J

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr

**vom 6. Juni 2016, Az. E2 - 4100 - II - 2098/2014
und Az. IC5-2913.41/3**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr über die Inanspruchnahme von Informanten und über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 27. März 1986 (JMBl. S. 33, MABl. S. 208), die durch Bekanntmachung vom 13. Mai 1994 (JMBl. S. 87, AllMBl. S. 497) geändert worden ist, wird gemäß einer Empfehlung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“
 - 1.2 Nr. 1.4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweist“ gestrichen.
 - 1.2.2 Im vierten Spiegelstrich wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - 1.2.3 Es wird folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:

„ – die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“
 - 1.3 Nr. 2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach den §§ 110a bis 110c StPO und § 101 StPO.“
 - 1.4 Nr. 2.2.8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach § 101 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 9 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 in Kraft.

605-F

**Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der
Gewerbsteuer für 2017
(Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017
– StKraftBek 2017)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
und des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. Juni 2016, Az. 63 - FV 6110 - 2/2

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2017 richtet sich nach:

- Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2017 sind die Isteinnahmen 2015 und die für 2015 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbsteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2015).
- 1.2 ¹Soweit im Jahr 2015 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. ²Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2015 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2015 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2014 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 ¹Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. ²Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2016 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 ¹Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2015 gemelde-

ten Berichtigungen früherer Jahre. ²Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2015 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2014 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2016 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.

- 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2015 ermittelt.

- 2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2015 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2015.

- 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2016 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt.

- 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2015, die erst im Laufe des Jahres 2016 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2016 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

- 4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshöhe abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

c) ¹Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. ²Eine Berücksichtigung ist

erstmalig ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. ³Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. ⁴Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2016 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2017 eingehen soll. ⁵Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2 ¹Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer- verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. ²Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2016 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. ³Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2015 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2015 enthaltenen Beträge.

4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

¹Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinbarten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. ²Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. ⁴Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

¹Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuersteinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinbarten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. ²Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festge-

legten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4 ¹Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. ²Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

5.1 ¹Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. ²Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuersteinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. ³In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. ⁴Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) ¹Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. ²Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. ³Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) ¹Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. ²Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern,
für Bau und Verkehr

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 2 + AZ) ist neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die mit diesem Dienstposten verbundenen umfangreichen Verwaltungsaufgaben werden Bewerberinnen/Bewerber mit entsprechender Verwaltungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die mit diesem Dienstposten verbundenen Verwaltungsaufgaben werden Bewerberinnen/Bewerber mit Verwaltungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

VDE-Verlag, Berlin

Micksch, **Die Bauleiterpraxis**, Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben, 2. Auflage 2015, 252 Seiten, Preis 38 €.

Das Handbuch „Die Bauleiterpraxis“ bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seinen Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligten Fachleute. In seiner kurz gefassten Form will das Handbuch dabei helfen, in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten. Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und -eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen. So stellt er zum Beispiel eine Checkliste für die vorbeugende Sicherung von Kranen vor oder auch Ablaufschemata bei Unterbrechung oder Störungsbeseitigung. Zudem steht ein 75-seitiger Anhang zum Download zur Verfügung. Er umfasst editierbare Musterschreiben, Checklisten und Vordrucke, die an die eigenen Anforderungen angepasst werden können.

Micksch, **Energieeffiziente Lösungen im Wohnungsbau**, Handbuch für Analyse, Planung und Projektentwicklung, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, 224 Seiten, Preis 36 €.

Das Handbuch „Energieeffiziente Lösungen im Wohnungsbau“, das nun in der zweiten Auflage vorliegt, gibt einen straffen und methodischen Überblick über praktikable Energieeffizienzlösungen, die sowohl im Wohnungsneubau als auch bei der Sanierung angewendet werden können. Zunächst analysiert der Autor die jeweilige Ausgangssituation und die Rahmenbedingungen und Vorgaben, die bei der Planung der Maßnahmen beachtet werden müssen. Systematisch wird dann der Einsatz erneuerbarer Energien dargestellt, ausgehend von der Wirkungsweise und dem Aufbau der Anlagen, den Randbedingungen und der Berechnung. Daraus entwickelt sich das Projektmanagement für die eigentliche Durchführung der Baumaßnahmen, wobei hier auch auf wirtschaftliche, rechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen eingegangen wird. Der Autor schildert darüber hinaus den aktuellen Stand des Intelligenten Wohnens und untersucht das Gebäude als Wirtschaftsgut. Der Vorteil dieses Handbuches liegt in der kompakten Aufbereitung des Materials. Es enthält viele Checklisten und übersichtliche Aufzählungen, so dass es sich besonders für einen schnellen Einstieg in die Materie eignet.

Pregizer, **Schimmelpilzbildungen in Gebäuden**, Bautechnische Maßnahmen zur Vorbeugung und Instandsetzung, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 215 Seiten, Preis 38 €.

Wärmeschutz, Dämmmaßnahmen und dichte Fenster verändern das Wohnklima im Raum und führen zu einer erhöhten Luftfeuchtigkeit, wenn keine Lüftungsanlage existiert oder eine notwendige Stoßlüftung unterbleibt.

Kommen Baumängel im Neubau und Bestand hinzu, schafft dies günstige Bedingungen für den Schimmelpilz. Dieses Buch beschreibt gewissenhaft die Ursachen der Schimmelpilzbildung und geht auf die biologischen und bauphysikalischen Grundlagen ein, sodass schon im Vorfeld einer baulichen Maßnahme vorbeugende Schritte unternommen werden können. Gibt es bereits einen Schimmelpilzbefall, findet man im Buch Hinweise zu dessen Beseitigung und zur Instandsetzung der betroffenen Bauteile. Zahlreiche Fälle aus der Praxis zeigen verschiedene Situationen des Befalls, dessen Ursachen sowie Folgerungen für die Baupraxis. Ein Kapitel mit Anmerkungen zu rechtlichen Aspekten rundet die Ausführungen ab. Die vorliegende vierte Auflage wurde sorgfältig überarbeitet und um neun weitere Praxisbeispiele ergänzt. Das Thema Energieberatung im Kontext einer Verbesserung des Wärmeschutzes ist nun ausführlicher dargestellt. Aspekte der Algenbildung an Fassaden erhielten ebenfalls mehr Raum in der Betrachtung.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Vygen/Joussen/Lang/Rasch, **Bauverzögerung und Leistungsänderung**, Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen, 7. Auflage 2015, 967 Seiten, Preis 134 €.

Das Werk „Bauverzögerung und Leistungsänderung“ vermittelt nunmehr in der siebten Auflage die baubetrieblichen und rechtlichen Kenntnisse, die im Falle einer Konfrontation mit Auseinandersetzungen über die Bauzeit oder über Leistungsänderungen benötigt werden. Im Buch werden Themen behandelt wie Baubeginn und Baufortschritt, termingerechte Fertigstellung, Leistungsänderung und Vergütungsanpassung, Entschädigung und Schadensersatz bei Behinderungen, Dokumentation von Verzögerungen und ihre Abminderung, terminliche Nachweisführung bei Bauablaufstörung, Bewertung von Mehrkosten aus Bauablaufstörung, Nachtragsausarbeitung bei Leistungsänderung oder Mengenminderung, Nachtragskalkulation, Mehrkosten infolge verzögerter Vergabeverfahren. Die vorliegende Neuauflage bezieht wichtige, aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung sowohl des BGH als auch der Instanzgerichte ein, ebenfalls aber auch wichtige Beiträge in der Fachliteratur.

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, Basiswissen für die Praxis, 24., neu bearbeitete Auflage 2015, 353 Seiten, Preis 29,80 €.

Wie jedes Jahr ist auch im Jahr 2015 wieder eine Neuauflage der „Einführung in die VOB/B“ erschienen, in welcher „die wichtigsten zehn Entscheidungen“ des Vorjahres zur VOB/B dargestellt und kurz kommentiert werden. Dabei handelt es sich diesmal um acht BGH-Urteile und zwei OLG-Urteile. Die Autoren mischen die Bereiche „rechtliche Information“ und „praktische Erfahrung“ und geben somit insgesamt eine knappe, prägnante Einführung in die VOB/B. Der Verordnungstext ist im Anhang abgedruckt.

Roquette/Leupertz, **Handbuch Bauzeit**, 3. Auflage 2016, 489 Seiten, Preis 119 €.

Bei den meisten Bauprojekten kommt es zu Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit. Die auftretenden Probleme kann man nur zufriedenstellend lösen oder vorher vermeiden, wenn man erkennt, wie Baurecht, Bautech-

nik und Baubetriebswirtschaft ineinander greifen. Das Autorenteam aus Juristen und Baubetriebswirten geht das Thema in der Neuauflage „Handbuch Bauzeit“ deshalb fach- und disziplinübergreifend an und erläutert es praxisnah anhand von zahlreichen Beispielfällen. Inhaltlich werden Themen wie Planung und Steuerung des Bauablaufs, terminliche und finanzielle Auswirkungen des gestörten Bauablaufs, Umgang mit der Bauzeit im Bauprozess oder die Zusammenarbeit von Juristen und Baubetriebswirten bzw. Technikern angesprochen. Neu in der dritten Auflage ist ein Thementeil zu Besonderheiten bei internationalen Projekten. Im Praxisteil werden gestörte Bauabläufe anhand von nachvollziehbaren Beispielen dargestellt.

Wingsch/Richter/Schmidt, **Leistungsbeschreibungen und -bewertungen zur HOAI**, Mit Mustern und Hinweisen zur Vertragsgestaltung nach HOAI 2013, 3. Auflage 2015, 640 Seiten, Preis 79 €.

Zentraler Bestandteil aller Verträge mit Architekten und Ingenieuren ist die Beschreibung und Bewertung der Leistung, die der nach HOAI Leistende zu erbringen hat. Auf den honorar- und nicht leistungsorientierten Regelungen der HOAI aufbauend, bietet „Leistungsbeschreibungen und -bewertungen zur HOAI“ detaillierte Leistungsbeschreibungen mit Bewertungen der Teilleistungen. Behandelt werden alle HOAI-Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanung, also Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und technische Ausrüstung ebenso wie häufig erforderliche Beratungsleistungen wie Brandschutz-, Energie- und Fassadenberatung. Bauherren, Juristen, Architekten und Ingenieure erhalten mit diesem Werk dezidierte Leistungsbeschreibungen, in denen die Aufgaben der nach HOAI Leistenden aufgelistet und bewertet sind. Um die fach-/funktionsspezifische Leistung für eine bestimmte Baumaßnahme zu beschreiben, werden die zutreffenden Teilleistungen ausgewählt. Aus der individuellen Bewertung, orientiert an ausgewiesenen Erfahrungswerten, ergibt sich das vertraglich zu vereinbarende Honorar. Als zusätzlicher Service können die Leistungsbeschreibungen und -bewertungen als Grundlagen für die Gestaltung von Architekten- und Ingenieurverträgen online heruntergeladen werden. Die ergänzenden Hinweise zur Vertragsgestaltung erleichtern zudem die Erstellung individueller Leistungsbeschreibungen und -bewertungen als wesentliche Bestandteile von Verträgen.

Eschenbruch, **Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft**, 4. Auflage 2015, 996 Seiten, Preis 109 €.

Projektmanagementleistungen sind bei der Realisierung größerer Immobilien- und Bauprojekte unverzichtbar geworden. Der Autor erläutert in der Neuauflage von „Projektmanagement und Projektsteuerung für die Immobilien- und Bauwirtschaft“, worauf bei Projektsteuerungs- und Projektmanagementverträgen im Hinblick auf Leistung, Vergütung, Nachträge, Haftung und Vergabe zu achten ist. Die vierte Auflage bringt das Standardwerk auf den neuesten Stand: Einarbeitung und Berücksichtigung des Leistungsbildes und der Honorarordnung der AHO-Fachkommission 2014, ausführliche Darstellungen zur Neuausrichtung der Schnittstellen zwischen Planungsbeteiligten nach der HOAI und der Projektsteuerung nach AHO, umfangreiche Kommentierung des Leistungsbildes

der AHO-Fachkommission (2014), Darstellung der neuen Teilleistungskataloge/Wägungstabellen zum AHO-Leistungsbild 2014. Die neueste Rechtsprechung, insbesondere zur Vergütung und Haftung des Projektsteuerers/Projektmanagers, wird berücksichtigt. Einarbeitung der Leistungsbilder und Vergütungsstrukturen der Projektsteuerung in Österreich. Ein Anhang mit praxisrelevanten Leistungsbildern und Vertragsmustern rundet das Werk ab.

Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, **VOB Teile A und B, Kommentar**, 19. Auflage 2015, 3092 Seiten, Preis 230 €.

Auch die 19. Auflage des VOB-Kommentars von Ingenstau/Korbion bietet Juristen und Nichtjuristen wieder eine Mischung aus inhaltlicher Tiefe, verständlicher Darstellung, Praxisnähe, Aktualität und kritischer Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung. Die aktuelle, teilweise geänderte Rechtsprechung hat u. a. in folgenden Bereichen eine gründliche Überarbeitung/Vertiefung erforderlich gemacht: VOB Teil A: Ausschluss von Nebenangeboten bei reinem Preiswettbewerb, Kriterien für Vorliegen eines Bauauftrags, vergaberechtliche Unerheblichkeit des Haushaltsrechts, Beschaffungshoheit des Auftraggebers, Anpassung von Verträgen bei Zuschlagsverzögerung. VOB Teil B: Regelungen zur Preisfortschreibung in § 2 VOB/B (Vertragspreinsniveau und Unwirksamkeit sittenwidrig überhöhter Einzelpreise), in § 8 Abs. 2 VOB/B zur Unwirksamkeit von Lösungsklauseln, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, in § 13 VOB/B: ausführliche Erläuterungen zur Unmöglichkeit einer vertragsgerechten Herstellung der Werkleistung und den Rechtsfolgen, Vergütungsanspruch des Unternehmers nach Kündigung gemäß § 648a BGB, Folgen der Schwarzarbeit. Zusätzlich enthält die Neuauflage einen Ausblick auf die Umsetzung und Anpassung der Vergaberichtlinien im Rahmen der EU-Vergaberechtsmodernisierung.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Neuwied

Kommunen als Unternehmer, 51. bis 53. Ergänzung, Stand Januar 2016.

Umweltrecht in Bayern, 157. bis 162. Ergänzung, Stand Dezember 2015.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 77. bis 79. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 92,72 €, 104,32 € und 70,56 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 14. Lieferung, Stand November 2015, Preis 83,72 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 97. bis 104. Lieferung, Stand April 2016, Preis 69,80 €, 91,68 €, 88,76 €, 89,32 €, 95,12 €, 96,32 €, 96,32 € und 73,36 €, die 100. Lieferung ist inkl. Buch „Hetzel: Das ABC der Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO“, die 102. Lieferung ist inkl. Buch „Weber: Bekanntgabe von Zustellung von Verwaltungsakten in der behördlichen Praxis“, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 164. bis 166. Lieferung, Stand März 2016, Preis 82,70 €, 88,29 € + JURION 10,91 € und 76,36 € + JURION 9,44 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 42. Lieferung, Stand 15. August 2015, Preis 126,40 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 57. und 58. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 115,64 € und 145,52 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 49. und 50. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 112,10 € und 122,25 € + JURION 15,11 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch/Mohr, **Eingruppierung TV-L in der Praxis**, Handbuch, Die neue Entgeltordnung, Verwaltung, körperliche/handwerkliche Tätigkeiten, 3., aktualisierte Auflage 2016, 208 Seiten, kartoniert, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1583-3.

Die dritte Auflage erklärt das alte und neue Eingruppierungsrecht. Es werden die Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L, der Aufbau der Entgeltordnung, die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teils I (allgemeiner Verwaltungsdienst) und ausgesuchte des Teils III (handwerkliche Tätigkeiten) sowie der Eingruppierungsvorgang und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung behandelt.

Mohr Siebeck, Tübingen

Belakouzova, **Widerrufsrecht bei Internetauktionen in Europa?**, Eine vergleichende Analyse des deutschen, englischen, russischen und belarussischen Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der EU und der GUS, 2015, XXIV, 299 Seiten, Preis 64 €, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 335, ISBN 978-3-16-153909-1.

Das BGH Urteil vom 3. November 2004 – VIII ZR 375/03, NJW 2005, 53 – „eBay“ gibt dem erfolgreichen Bieter bei einer Internetauktion ein Widerrufsrecht. Die Autorin zieht das deutsche, englische, russische und belarussische Recht heran und erarbeitet rechtsvergleichend einen funktionalen Versteigerungsbegriff. Sie zeigt, dass auch nach den unionsrechtlichen Verbraucherschutzrichtlinien 2011/83/EU und 97/7/EG Internetauktionen (öffentliche) Versteigerungen sind. Die Verfasserin kommt zu der Erkenntnis, dass das Einräumen des Widerrufsrechts bei der Verwendung von Online-Plattformen zu Versteigerungszwecken in ErwGr. 24 Satz 4 der Richtlinie 2011/83/EU rechtstechnisch missglückt und revisionsbedürftig sei, gebiete jedoch eine differenzierende Betrachtungsweise bei der unionskonformen Auslegung des deutschen Rechts.

Bull, **Sinn und Unsinn des Datenschutzes**, Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheit in der digitalen Gesellschaft, 2015, VII, 133 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-154182-7.

Der Autor und frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz liefert eine eingehende Kritik des geltenden Datenschutzes und der Praxis der Aufsichtsbehörden und zeigt alternative Ansätze auf. Das Menschenrecht auf Privatsphäre ist zwar weltweit anerkannt, es kann aber nicht die übermäßige Kommerzialisierung aller Lebensvorgänge verhindern oder die wirtschaftliche Macht der großen Internetkonzerne einschränken.

Doering-Manteuffel/Greiner/Lepsius, **Der Brokdorf-Beschluss**, Eine Veröffentlichung aus dem Arbeitskreis für Rechtswissenschaft und Zeitgeschichte an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, 2015, X, 230 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-16-153745-5.

Seit den 1960er Jahren waren nicht nur neue Formen des Bürgerprotests entstanden, sondern es gab auch neue soziale und umweltpolitische Herausforderungen. Das Versammlungsrecht musste reformiert werden, da in den 1970er Jahren die neuen Formen des Protests und die alten Verhaltensmuster der Ordnungskräfte unvermittelt aufeinanderprallten. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1985 über Verbot oder Zulässigkeit von Demonstrationen gegen den Bau des Kernkraftwerks Brokdorf stellt eine zeitgeschichtliche Quelle ersten Ranges dar. Der Band untersucht aus historischer, juristischer und kulturanthropologischer Perspektive die Bedingungen des Wandels und erklärt die Eigenart des verfassungsgerichtlichen Urteils.

Dreier, **Grundgesetz, Kommentar, Band II: Artikel 20–82**, 3. Auflage 2015, XLII, 2248 Seiten, Preis 219 €, ISBN 978-3-16-150494-5.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung der Art. 20 bis 82 durchweg auf den aktuellen Stand von Literatur und Judikatur. Wegen der seit dem ersten Band der dritten Auflage vorgenommenen Veränderungen im Autorenkreis gibt es zahlreiche komplette Neubearbeitungen. Den Gesetzgebungskompetenzen wurde ein neuer allgemeiner Teil vorangestellt, der das unwegsame Terrain sichtet (Vorbemerkungen vor Art. 70 bis 74 GG). Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Gruber, **Bioinformatikrecht**, 2015, XI, 408 Seiten, Preis 99 €, Jus Publicum; 197, ISBN 978-3-16-153672-4.

Das Bioinformatikrecht befasst sich mit Technologien, die menschliche Personen erweitern, um Körperteile und -substanzen, um genetische Information, neuronale Daten und um informationstechnische Systeme. Die technisch-lebendigen Assoziationen werfen grundsätzliche Fragen im Recht auf, wie z. B. welche Persönlichkeits- oder Eigentumsrechte an extrakorporal gelagerten Körpersubstanzen oder auch an genetischer Information bestehen. Es stellen sich die Fragen, welche Bedeutung neuronalen Daten für den Beweis psychischer Schädigungen im Schmerzensgeldprozess zukommt oder ob der Eingriff in ein informationstechnisches System als persönlichkeitsverletzend gelten darf, weil dieses womöglich wie ein ausgelagerter Körperteil zu behandeln ist. Der Autor untersucht, wie sich diese Problemstellungen auf die privatrechtlichen Deutun-

gen von Person, Sache und Rechtsverhältnis auswirken und dabei ein technologieübergreifendes Recht formieren.

Hamann/Idler, **Zeitgeistreiches**, Grundlagen der Europäischen Union, 2015, XIV, 193 Seiten, Preis 16 €, ISBN 978-3-16-154251-0.

Das Buch bietet zum 70-jährigen Jubiläum der renommierten „JZ Juristenzeitung“ einen Rückblick auf die Jahre 1951 bis 2010 mit über 400 Glossen und Satiren, die in dieser Fachzeitschrift erschienen sind. Mit dem Abstand einiger Jahre wird deutlich, welche dieser Randnotizen heute noch – oder wieder – lesenswert, amüsant und brisant sind.

Schorkopf, **Europäisierung und Verbundvertrauen**, Die Verwaltungspraxis des Emissionshandelssystems der Europäischen Union, 2015, XVII, 389 Seiten, Preis 69 €, Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht; 12, ISBN 978-3-16-153829-2.

Für die Einsparung von Treibhausgasemissionen hat die Europäische Union im Jahr 2005 das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten eingerichtet. In dem Buch wird rechtsvergleichend die europarechtliche Dialektik des Emissionshandels untersucht, die auf die normativen Grundlagen der Europäisierung zurückweist. Am Beispiel des umweltökonomischen Emissionshandelssystems wird dabei zum einen die Bedeutung von Vertrauen für die Rechts-, Markt- und Verbundform der Europäischen Union entfaltet, zum anderen die Ausdifferenzierung des europäischen Verwaltungsverbands als Konstitutionalisierungsformat zweiter Ordnung nachgezeichnet.

Ischebeck, **Die Patentierung von Tieren**, der Schutz geistigen Eigentums für Erfindungen in der Tierzucht im Rahmen der Biopatentrichtlinie 98/44/EG, 2015, XIX, 243 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 106, ISBN 978-3-16-153842-1.

Der Autor setzt sich speziell mit der rechtlichen Zulässigkeit der Patentierung von Tieren in Deutschland und Europa auseinander. Dabei steht im Zentrum der Untersuchung, welche Patentierungsmöglichkeiten das deutsche und europäische Patentrecht bei Tieren bieten. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit bestehende Beschränkungen mit dem Schutz geistigen Eigentums in Einklang zu bringen sind und welche Regelungsalternativen insbesondere auf Ebene der Patentwirkungen zu einem besseren Interessenausgleich zwischen Erfindern und Nutzern patentgeschützter Tiere führen könnten. Die Arbeit wurde mit dem Fakultätspreis 2015 des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bonn und dem Konrad-Redeker-Preis 2015 der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität ausgezeichnet.

Neumann, **Carl Schmitt als Jurist**, 2015, XVIII, 618 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-153772-1.

Es gibt kaum Monographien, die Schmitts rechtswissenschaftliches Werk juristisch würdigen. Mit dem Werk wird eine Lücke geschlossen, indem sie den eindeutigen Schwerpunkt auf seine Beiträge zum Staats- und Völkerrecht legt. Seine Stellung im zeitgenössischen Schrifttum und die Klärung der Frage, ob einzelne seiner Positionen und Begriffe noch heute in der Staatsrechtswissenschaft präsent sind, werden untersucht. Seine Schriften zu den

Grundlagenfächern Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Verfassungsgeschichte und allgemeine Staatslehre werden erst in zweiter Linie gewürdigt. Da Schmitts Arbeiten zu meist Antworten auf aktuelle politische Herausforderungen sind, wird auf die Thematisierung seiner Biographie und des zeitgeschichtlichen Hintergrunds nicht verzichtet.

Schorkopf, **Der Europäische Weg**, Grundlagen der Europäischen Union, 2015, VI, 256 Seiten, Preis 19 €, ISBN 978-3-16-154001-1.

In dem Buch wird in straffer Form der Weg Europas zu einer Einigung geschildert. Es führt in die Grundlagen ein und hilft die ideellen, politischen und rechtlichen Zusammenhänge kennenzulernen und zu verstehen. Anhand der Themen Euro, Staatsschulden und europäische Integration wird auf die Krise eingegangen. Die Entwicklungen bis zur Grundsatzvereinbarung über ein drittes Hilfspaket für Griechenland im Juli 2015 sind berücksichtigt.

Spilker, **Behördliche Amtsermittlung**, 2015, XX, 460 Seiten, Preis 119 €, Jus Publicum; 245, ISBN 978-3-16-153867-4.

Das Rechtsstaatsprinzip fordert von staatlichen Organen, ein Verfahren zu garantieren, in welchem Gesetze gleichmäßig, gerecht und verhältnismäßig angewendet werden. Die Autorin widmet sich zum einen dem Spannungsfeld zwischen der behördlichen Pflicht zur Aufklärung der materiellen Wahrheit und den damit kollidierenden Verfahrensgarantien des Beteiligten, weil letztere keine Wahrheitsermittlung „um jeden Preis“ zulassen. Dabei zeigt sie entsprechend Grenzen der Amtsermittlung auf. Zum anderen geht es um das Spannungsfeld zwischen der Amtsermittlungspflicht einerseits und den Mitwirkungspflichten der Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung andererseits. In dem Buch werden verschiedene Kategorien von Mitwirkungspflichten im öffentlichen Recht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Amtsermittlungsgrundsatz und im Hinblick auf behördliche Grenzen für die Inpflichtnahme eines Beteiligten analysiert.

von Olshausen, **Die SEPA-Lastschrift: Erfüllung, Aufrechnung, Insolvenz**, 2015, XVII, 380 Seiten, Preis 94 €, Studien zum Privatrecht; 48, ISBN 978-3-16-153924-4.

Das Buch führt durch das komplexe Vier-Personen-Verhältnis der neuen SEPA-Lastschriftverfahren in und

außerhalb der Insolvenz. Dabei geht es dogmatisch der Rechtsnatur des neuen Erstattungsanspruchs und seiner Massezugehörigkeit in der Insolvenz auf den Grund. Die Aufrechenbarkeit von Lastschriftforderungen je nach Zahlungsstadium wird untersucht und die Voraussetzungen der Erfüllungswirkung und ihr Zusammenhang mit der Insolvenzfestigkeit werden herausgearbeitet. Die neue BGH-Rechtsprechung zur auflösend bedingten Erfüllung und zur Neuordnung der insolvenzrechtlichen Zuständigkeiten wird eingehend auf dogmatische Konsistenz und Praxistauglichkeit untersucht. Der Autor wurde für diese Arbeit von der Universität Bonn mit dem Telekom-Preis für die beste zivilrechtliche Dissertation 2015 ausgezeichnet.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 25. Aktualisierung, Stand Februar 2016, 292 Seiten, Preis 122,99 €; Gesamtwerk (1340 Seiten, 1 Ordner), 149,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Die 25. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Vor allem wurden die Änderungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes auf Grund des (bayerischen) E-Government-Gesetzes eingearbeitet. Wesentliche Neuerung ist ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegen Behörden sowie eine Vorschrift für gemeinsame Verfahren; auch werden elektronische Einwilligungen und sonstige elektronische Erklärungen zugelassen. Im Übrigen wurden Art. 2, 4, 6, 8, 10, 15, 16, 21, 26, 27, 28 und 30 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch wurde insbesondere die Verwendung von „Social Plugins“ (z. B. den „Facebook-Like-Button“), die Einbettung von YouTube-Videos auf behördliche Internetseiten sowie die datenschutzrechtliche Diskussion zur Nutzung von sogenannten „Fanpages“ auf sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen erläutert. Ein erster Ausblick wird auf die ab Mitte 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung der EU und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Datenschutzgesetzgebung in Deutschland gegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung wird künftig in den Kommentar aufgenommen werden, da sie auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten wird.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.